

# 4492/AB

## vom 22.06.2015 zu 4650/J (XXV.GP)

BMJ-Pr7000/0104-Pr 1/2015



**REPUBLIK ÖSTERREICH**  
DER BUNDESMINISTER FÜR JUSTIZ

Museumstraße 7  
1070 Wien

Tel.: +43 1 52152 0  
E-Mail: team.pr@bmj.gv.at

Frau  
Präsidentin des Nationalrates

Zur Zahl 4650/J-NR/2015

Der Abgeordnete zum Nationalrat Mag. Harald Stefan und weitere Abgeordnete haben an mich eine schriftliche Anfrage betreffend „Genitalverstümmelung in Österreich“ gerichtet.

Ich beantworte diese Anfrage aufgrund der mir vorliegenden Informationen wie folgt:

Zu 1 bis 6:

Eine Genitalverstümmelung erfüllt den Tatbestand einer schweren Körperverletzung nach § 84 Abs. 1 StGB, unter bestimmten Voraussetzungen, etwa wenn die Tat ein schweres Leiden zur Folge hat, sogar den Tatbestand einer Körperverletzung mit schweren Dauerfolgen nach § 85 StGB, und ist als solche strafrechtlich zu ahnden.

Eine schwere Körperverletzung nach § 84 Abs. 1 StGB ist mit einer Freiheitsstrafe von bis zu drei Jahren bedroht. Der Täter einer Körperverletzung mit schweren Dauerfolgen nach § 85 StGB ist mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren zu bestrafen.

Gemäß § 90 Abs. 3 StGB kann in eine Verstümmelung oder sonstige Verletzung der Genitalien, die geeignet ist, eine nachhaltige Beeinträchtigung des sexuellen Empfindens herbeizuführen, nicht eingewilligt werden. Ziel dieser durch das StRÄG 2001, BGBl. 2001/130 eingeführten Regelung war nach der RV (754 BlgNR 21. GP 6) die ausdrückliche Klarstellung, dass die weithin unter dem Begriff „weibliche Genitalverstümmelung“ zusammengefassten Verletzungspraktiken auch mit Zustimmung der verletzten Person strafbar sind (*Burgstaller/Schütz* in WK<sup>2</sup> StGB § 90 Rz 196).

Zurückgehend auf die Definition und Klassifikation in „Female Genital Mutilation: Report of a WHO Technical Working Group, Geneva, 17–19 July 1995“ (im Folgenden: WHO-Report), auf die auch in der RV Bezug genommen wird (754 BlgNR, 21. GP 13), umfasst der Begriff der „weiblichen Genitalverstümmelung“ nicht nur sämtliche Formen einer teilweisen oder gänzlichen Entfernung der äußeren weiblichen Genitalien, sondern auch andere Verletzungen der weiblichen Genitalien, die aus kulturellen oder anderen nicht-therapeutischen Gründen

erfolgt sind. Da die gesetzliche Regelung in Abs. 3 geschlechtsneutral formuliert ist, sind von ihrem Anwendungsbereich auch Verletzungen an den männlichen Genitalien erfasst. (*Burgstaller/Schütz* in WK<sup>2</sup> StGB § 90 Rz 197f).

Seit 1. Jänner 2012 (BGBl. I 2011/130) sind im Ausland durchgeführte Genitalverstümmelungen gemäß § 64 Abs. 1 Z 4a StGB ohne Rücksicht auf die Gesetze des Tatorts zu bestrafen, wenn

- a) der Täter oder das Opfer Österreicher ist oder seinen gewöhnlichen Aufenthalt im Inland hat,
- b) durch die Tat sonstige österreichische Interessen verletzt worden sind oder
- c) der Täter zur Zeit der Tat Ausländer war, sich in Österreich aufhält und nicht ausgeliefert werden kann.

Mir liegen keine Daten darüber vor, wie viele Frauen im Urlaub in ihrem Heimatland oder in einem Drittland einer Genitalverstümmelung zum Opfer fallen.

Zu 7 und 8:

Ergibt sich für einen Arzt in Ausübung seines Berufes der Verdacht, dass durch eine gerichtlich strafbare Handlung eine schwere Körperverletzung herbeigeführt wurde, so ist der Arzt gemäß § 54 Abs. 4 ÄrzteG verpflichtet, der Sicherheitsbehörde unverzüglich Anzeige zu erstatten. Zusätzlich hat der Arzt in den Fällen einer vorsätzlich begangenen schweren Körperverletzung auf bestehende Opferschutzeinrichtungen hinzuweisen (Abs. 6 leg cit).

Wien, 22. Juni 2015

Dr. Wolfgang Brandstetter

 <b>SIGNATUR</b>	Datum/Zeit	2015-06-22T14:05:25+02:00
	Hinweis	Dieses Dokument wurde elektronisch signiert. Auch ein Ausdruck dieses Dokuments hat die Beweiskraft einer öffentlichen Urkunde.
	Prüfinformation	Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur und des Ausdrucks finden Sie unter: <a href="http://kundmachungen.justiz.gv.at/justizsignatur">http://kundmachungen.justiz.gv.at/justizsignatur</a>